

Wem ein Mietrechtsstreit, insbesondere eine Räumungsklage droht, der kann sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen und kann unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zur Abdeckung der Kosten der anwaltlichen Hilfe bekommen. Nähere Auskünfte erteilt das Amtsgericht.

Wer als Mieter oder Eigentumswohnungs-/Eigenheimbesitzer seine Unterkunftskosten aus eigener Kraft nicht oder nicht ausreichend abdecken kann, hat evtl. Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz. Nähere Auskünfte erteilt die Wohngeldstelle im Landratsamt. Ein Anspruch auf Wohngeld/ Lastenzuschuss ist gegenüber der Sozialhilfe vorrangig und damit bei der Sozialhilfe als Einkommen anzurechnen.

Sie erreichen das

Amt für Soziales im Landratsamt Fürstenfeldbruck

Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

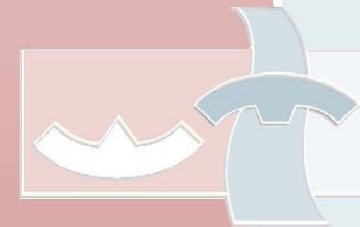
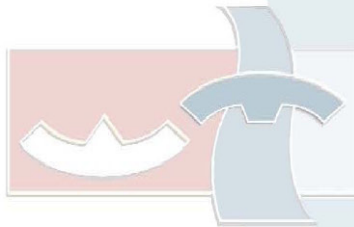
mit der S-Bahn, Haltestelle Fürstenfeldbruck
und den Buslinien 839, 844, 845,
Haltestelle Landratsamt

Tel. 08141/519-0
Fax 08141/519-895
poststelle@lra-ffb.de

Wir sind Montag bis Freitag
von 8 bis 12 Uhr für Sie da

oder rufen Sie an und vereinbaren
einen Termin

Information über Unterkunftskosten und Sozialhilfe



Stand: 05/2010

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchner Straße 32 • 82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141/519-0 • **E-Mail:** poststelle@lra-ffb.de
Fax: 08141/519-450 • **Internet:** www.lra-ffb.de

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nachfolgende Informationen sollen Ihnen einen Einblick über Unterkunftskosten und Sozialhilfe geben:

Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können, haben Anspruch auf Sozialhilfe.

Zum notwendigen Lebensunterhalt in diesem Sinne gehören auch die Kosten der Unterkunft. Berücksichtigt wird zunächst die tatsächliche (Kalt-) Miete, soweit sie angemessen ist und die Mietnebenkosten.

Als angemessen werden auf Grund des Wohnungsangebotes und der Mietpreisentwicklung sozialhilferechtlich im Landkreis Fürstfeldbruck derzeit folgende (Kalt-) Mietkosten angesehen:

Zone 1 – Stadt Germering, Gemeinden Eichenau, Gröbenzell, Puchheim:

Mietobergrenzen	Größe bis	Mietkosten bis max.
1 Person	50 qm	430,-- €
2 Personen	65 qm	520,-- €
3 Personen	75 qm	580,-- €
4 Personen	90 qm	680,-- €
5 Personen	105 qm	780,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		90,-- €

Zone 2 – Stadt Fürstfeldbruck und alle übrigen Gemeinden des Landkreises:

Mietobergrenzen	Größe bis	Mietkosten bis max.
1 Person	50 qm	400,-- €
2 Personen	65 qm	500,-- €
3 Personen	75 qm	560,-- €
4 Personen	90 qm	620,-- €
5 Personen	105 qm	680,-- €
Für jede weitere Person zusätzlich		70,-- €

Bei Eigenheimbesitzern(-innen) oder Eigentümer(-innen) von Wohnungen werden Wohnungskosten (Zinsbelastungen) in Höhe der vorstehenden Mietobergrenzen als angemessen angesehen.

Die Mietnebenkosten werden bei der Sozialhilfeberechnung berücksichtigt, wobei die Heizkostenvorauszahlungen nach sozialhilferechtlichen Berechnungsvorgaben in der Regel nur in angemessenem Umfang berücksichtigt werden können. Stromkosten und die Warmwasserkosten im Heizkostenanteil gelten mit dem sog. Regelsatz als abgegolten und werden bei der Sozialhilfeberechnung nicht gesondert berücksichtigt.

Wer eine Wohnung bewohnt, deren Größe oder deren Preis über den vorgenannten Werten liegt und nicht nur vorübergehend (mehr als 6 Monate) auf Sozialhilfe angewiesen ist/sein wird, muss davon ausgehen, vom Sozialamt aufgefordert zu werden, sich umgehend (d.h. sobald die bis dahin bewohnte Wohnung gekündigt werden kann) um eine Wohnung mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten zu bemühen.

Für die Anmietung von Wohnraum mit angemessenen (Kalt-) Mietkosten und einen notwendigen Umzug kann - auf Antrag - bedürftigen Personen Sozialhilfe (Wohnraumbeschaffungskosten) in folgendem Umfang gewährt werden:

- Mietkaution in Höhe von bis zu 3 Nettomonatsmieten als Darlehen
- notwendige Umzugskosten (grundsätzlich ist zumutbar, dass der Umzug in Selbsthilfe durchgeführt werden kann).

Nicht übernommen werden Maklergebühren bzw. Provisionszahlungen.

Bitte beachten Sie, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem Amt für Soziales Verbindung aufzunehmen ist und Einverständnis über den beabsichtigten Umzug herzustellen ist.

Der Sozialhilfeträger ist ansonsten verpflichtet, eine Kostenübernahme für Unterkunftskosten abzulehnen soweit diese angemessene Aufwendungen übersteigen. Das selbe gilt für die Wohnraumbeschaffungskosten.

Vor Anmietung einer freifinanzierten Wohnung sollte auf jeden Fall versucht werden, eine Zuweisung einer günstigen Sozialwohnung zu erreichen. Auskünfte über Wohnberechtigungsscheine oder Wohnungszuweisungen für Sozialwohnungen erteilen die jeweiligen Gemeinde- und Stadtverwaltungen und im Landratsamt Fürstfeldbruck der Fachbereich Sozialer Wohnungsbau (Tel. 08141/519-959).

Bei drohender Obdachlosigkeit (Wohnung ist nicht mehr bewohnbar / Räumungsklage wird erhoben) sollten Sie sich umgehend an die für Sie zuständige Obdachlosenbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) wenden und sich zusammen mit dieser um gesicherten Wohnraum bemühen.

